

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 25.05.2016, Nr. 13/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 078 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 079 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 080 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Bauleitplanung Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 081 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 5 |
| 082 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2016 | Seite 5 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|---------|
| 083 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 8 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 084 | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001 | Seite 9 |
| 085 | Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 | Seite 10 |
| 086 | Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - | Seite 11 |
| 087 | Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ | |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

088 Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 02.06.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str.

Seite 15

Bekanntmachungen des Kreises Herford

078

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

079

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 18, Lfd. Nr. 108, S. 110/111 vom 02.05.2016) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/100_Bekanntmachungen/070_Amtsblatt/Amtsblatt2016/index.php

Herford, den 03.05.2016

gez. Jürgen Müller

Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

080

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 28.04.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ nach § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015.

Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Aufstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem anliegenden Plan (siehe Anlage 1) hervor.

Der Geltungsbereich der Änderung 2.16 ist in großen Teilen deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 4.47 „Parkhaus – Innenstadt“. Dieser wird im Einzelnen, beginnend im Nordosten, wie folgt begrenzt: Von der Ostgrenze des Flurstückes 689 (Martinsgang) mit dem Flurstück 736 nach Süden zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstückes 686, nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstückes 686 (Tribenstraße) (alle Flur 6), weiter entlang der Ostgrenze des abbiegenden Flurstückes 686, Flur 8 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstückes 636. Nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstückes 636, Flur 7 (Rennstraße) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 386. Nach Norden entlang der Ostgrenze des Flurstückes 386 (Alter Markt) bis zur Südgrenze des Flurstückes 750, Flur 6. Von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 750 (Gehrenberg) bis zur Ostseite des Flurstückes 750. Nach Norden entlang der Ostseite, dann der Nordseite des Flurstückes 750 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 197 (Flur 6). Vom Schnittpunkt mit dem Flurstück 197 senkrecht nach Süden zur Südseite des Flurstückes 750. In östlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 750, 736 (Brüderstraße) bis zum Anfangspunkt am Flurstück 689 (Flur 6) zurück. Alle Fluren gehören der Gemarkung Herford an.“

Mit der Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 wird das Ziel verfolgt, Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros sowie Sexdarbietungen, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution im Änderungsbereich auf Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung von 1990 auszuschließen.

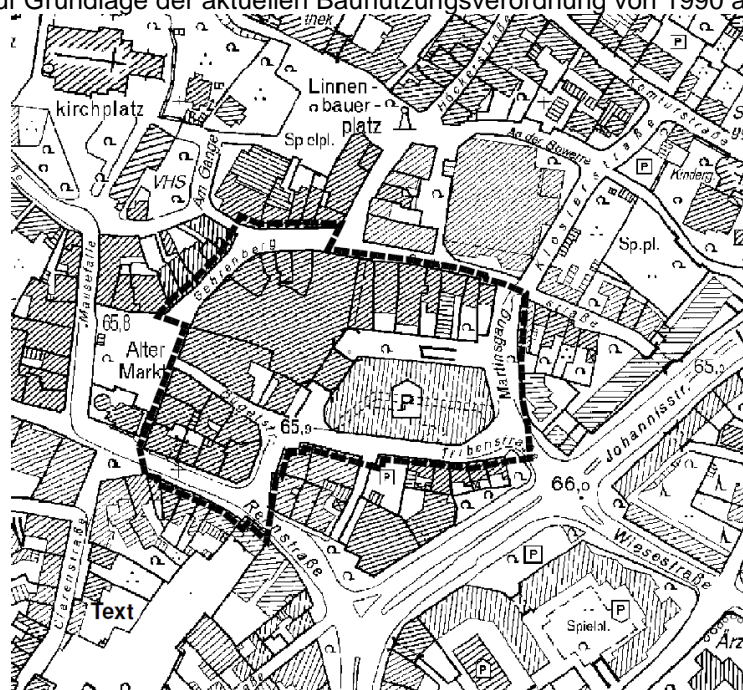


Abb. 1: Übersichtsplan mit Gebietsabgrenzung der Änderung Nr. 2.16 des Bebauungsplans Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“

Da die Grundzüge der Planung - hier vor allem die Umweltbelange - nicht berührt werden, wird Gebrauch vom vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemacht, womit auf die Umweltprüfung und damit frühzeitige Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behörden verzichtet wird. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die Ziele des vereinfachten Änderungsverfahrens wie folgt informiert.

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind in der Zeit vom 01.06.2016 bis einschließlich dem 15.06.2016 in einem Schaukasten der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung von den Mitarbeiter/-innen der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Folkers gern nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 05221/189-488.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ vom 28.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 09.05.2016

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

081

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014

1. Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford zum 31.12.2014, Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 beschlossen, den von der Rechnungsprüfung des Kreises Herford geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.212.419,41 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 14.080,49 € mit einem Betrag in Höhe von 13.302,50 € der Ausgleichsrücklage und einem Betrag in Höhe von 777,99 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) Entlastung für den Jahresabschluss zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wird während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule im Kreis Herford, Münsterkirchplatz 1, Raum 403, 32052 Herford, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herford, den 10.04.2016
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford
i. A. gez. Schwidde
VHS-Leiterin

082

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.414.631 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.111.681 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.250.225 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.005.680 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

0 €
40.790 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

2016	Allgemeine Verbandsumlage	Versorgungsumlage
	577.225,00 €	87.443,98 €
Bünde	124.238,28 €	18.820,89 €
Enger	56.135,24 €	8.503,94 €
Kultur Herford gGmbH	180.475,41 €	27.340,27 €
Hiddenhausen	53.948,76 €	8.172,71 €
Kirchlengern	43.925,10 €	6.654,23 €
Rödinghausen	26.590,23 €	4.028,16 €
Spenge	40.141,44 €	6.081,04 €
Vlotho	51.770,54 €	7.842,73 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 18.04.2016 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage und der Versorgungsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 28.04.2016 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 4. Mai 2016

gez. Günther Berg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

083

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014

1. Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum 31.12.2014, Entlastung des
Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern hat in ihrer Sitzung am 24.11.2015 den Jahresabschluss 2014 des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum Stichtag 31.12.2014 gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 (1) GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 71.264,40 EUR in Höhe von 65.640,14 Euro der Ausgleichsrücklage im Übrigen in Höhe von 5.624,26 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	2.515.583,53 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.444.323,27 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.068,29 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.382.563,69 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	69.529,37 EUR

Bilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.591,08	1.1 Allgemeine Rücklage	571.975,19
1.2 Sachanlagen	550.526,44	1.3 Ausgleichsrücklage	223.159,58
1.3 Finanzanlagen	0,00	1.4 Jahresüberschuss	71.264,40
2. Umlaufvermögen	638.089,24	2. Sonderposten	0,00
		3. Rückstellungen	30.839,72
		4. Verbindlichkeiten	275.867,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	17.100,03
Bilanzsumme	1.190.206,76	Bilanzsumme	1.190.206,76

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 24.11.2015 über den Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bünde, den 04.05.2016

Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern
Der Verbandsvorsteher
gez. Berg

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

084

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 - SGV NRW 2023 i.V.m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde wird, sofern sie beruflich selbständig sind, auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von höchstens 40,00 € pro Stunde gewährt. Der Verdienstauffall ist auf den Zeitraum von Montag bis Freitag, für höchstens 10 Stunden pro Tag, begrenzt.

Für die erste zu entschädigende ½ Stunde wird der halbe Stundensatz der Verdienstauffallentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 30 Minuten liegt. Bei darüber hinausgehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung auf ¼ Stunden bzw. ½ Stunden aufgerundet.

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 12.05.2016
Koch
Bürgermeister

085

Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in monatlich	Unterrichts- minuten	(bisher) ab 01.08.2015	ab 01.08.2016	monatliche Veränderung
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung				
5 - 8 Kinder	45	25,20 €	25,30 €	0,10 €
9 - 12 Kinder	60	25,20 €	25,30 €	0,10 €
MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule / Schule		15,60 €	15,70 €	0,10 €
b) Einzelunterricht				
Einzelunterricht	30	64,60 €	65,40 €	0,80 €
Einzelunterricht	45	96,90 €	98,10 €	1,20 €
Einzelunterricht	60	129,20 €	130,80 €	1,60 €
c) Gruppenunterricht				
mit 2 Schüler/innen	45	50,00 €	50,50 €	0,50 €
mit 2 Schüler/innen	60	64,60 €	65,40 €	0,80 €
ab 3 Schüler/innen	45	35,80 €	36,10 €	0,30 €
ab 3 Schüler/innen	60	47,80 €	48,20 €	0,40 €
ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	27,50 €	27,60 €	0,10 €
d) Jeki / JeKits		20,00 €	23,00 €	3,00 €
e) Instrumentenkarussell	45	45,30 €	45,60 €	0,30 €
f) Ergänzungs- und Ensembleunterricht (sofern nicht gebührenfrei)				
aa) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. bis 19 Personen		13,80 €	13,90 €	0,10 €

bb) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. ab 20 Personen		7,60 €	7,70 €	0,10 €
--	--	--------	--------	--------

§ 3 „Gebührenschildner“ erhält folgende Fassung:

„Schuldner der Gebühren ist die Schülerin bzw. der Schüler. Gebührenschildner sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17.05.2016

Koch
Bürgermeister

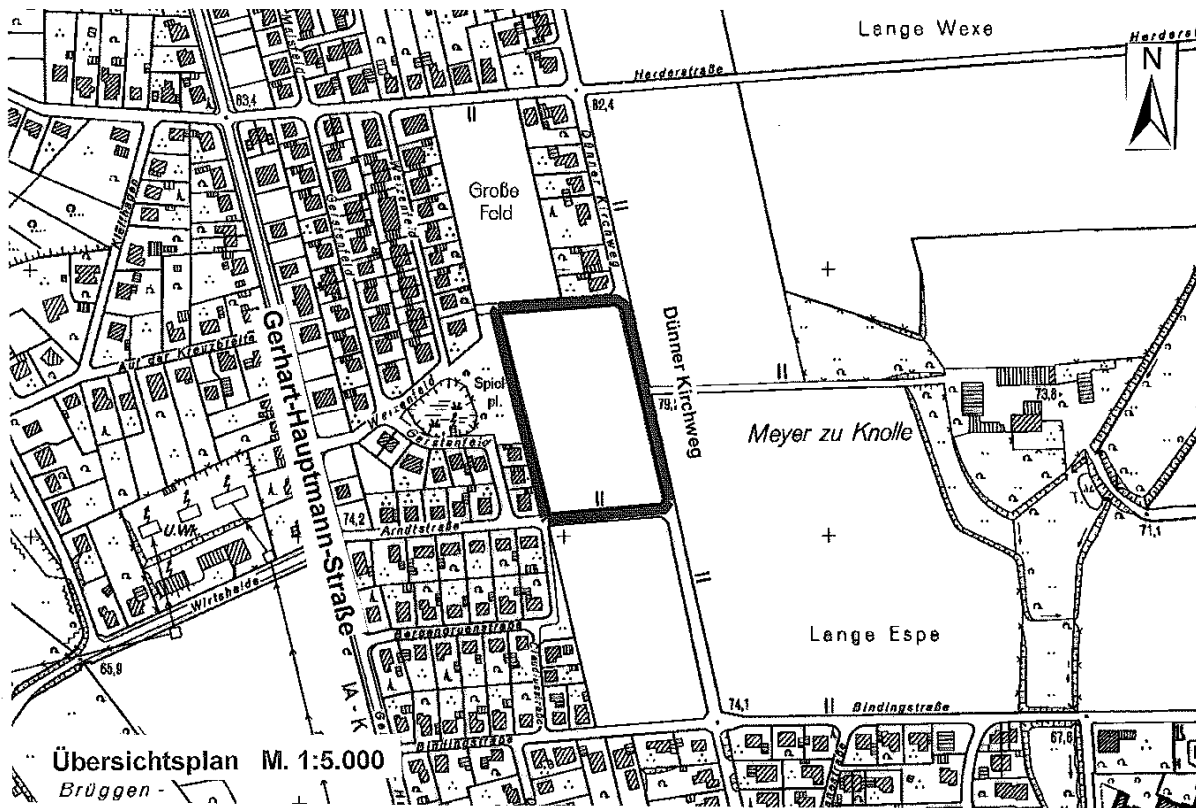
086

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Mai 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Berg

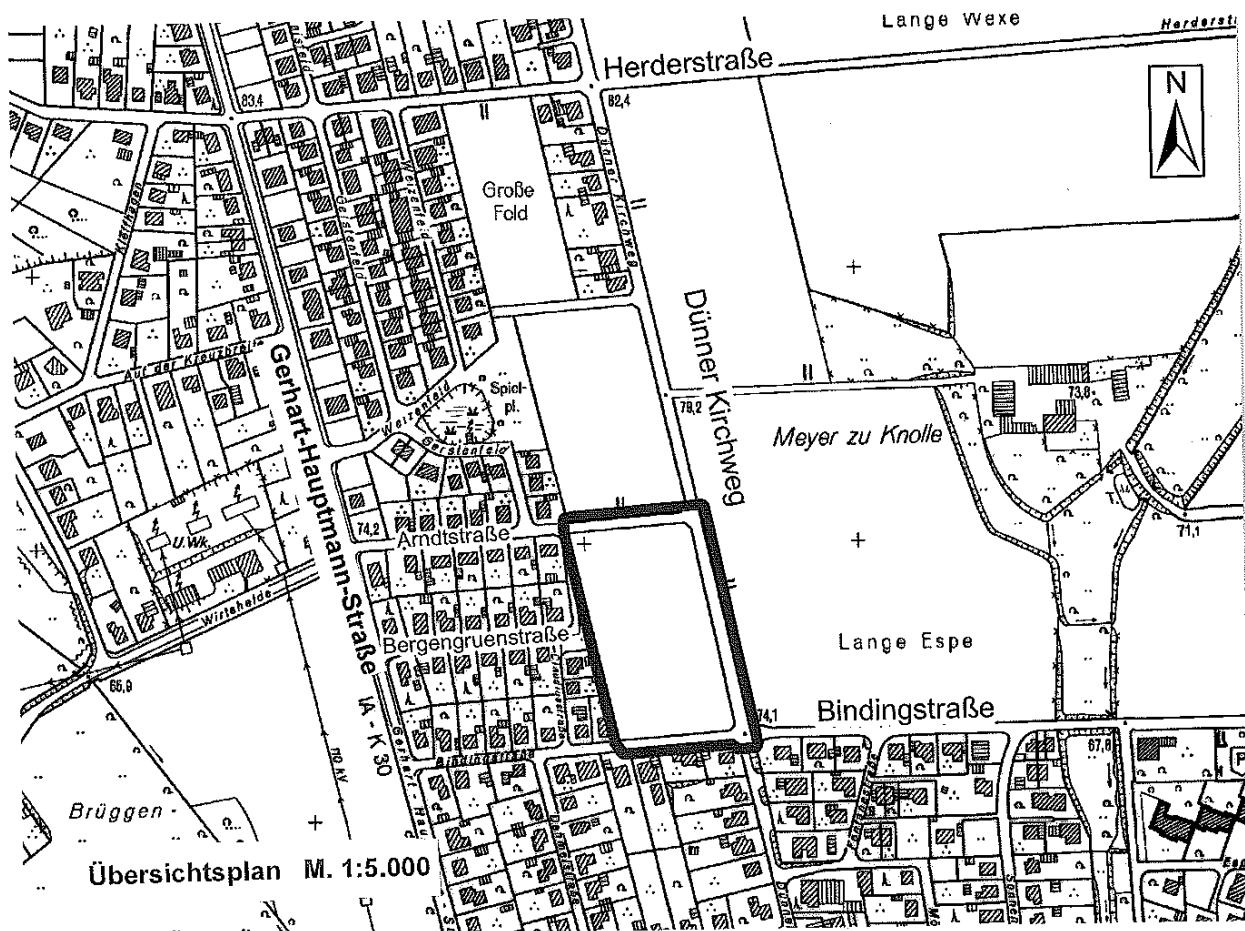
087

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“-Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch-

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 5) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 6) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Mai 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Berg

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

088

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 02.06.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41

Am **Donnerstag, dem 02.06.2016, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.
Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 20.04.2016
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.05.2016;
hier: "Resolution zur Solidarität mit den inhaftierten Ratskolleginnen und -kollegen sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in der Türkei"
- 2.2. Anträge der Fraktionen im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012-2021 (Fortschreibung 2016)
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (Fortschreibung 2016) in der Fassung der 1. Änderung
4. Festsetzung der Realsteuern zum 01.01.2016
hier: Erlass einer Hebesatz-Satzung
5. Zusammensetzung des Schulausschusses
6. Abspaltung des Geschäftsfelds „Steuerung Beteiligungen“ innerhalb der Westfalen Weser Energie-Gruppe
7. Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH
8. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 8.1. Planungs- und Umweltausschuss am 14.04.2016
- 8.1.1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne
 - a) Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Bürgerbeteiligung)
 - b) Satzungsbeschluss
- 8.2. Kulturausschuss am 27.04.2016
- 8.2.1. Beteiligung der Stadt Löhne an dem Projekt STOLPERSTEINE
- 8.2.2. Stadtbücherei Löhne
Änderung der Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei Löhne zum 01.07.2016
- 8.2.3. Volkshochschule Löhne
Änderung der Honorarordnung der VHS Löhne in § 2 Abs. 1 mit Wirkung zum 01.01.2017
9. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
10. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 20.04.2016
12. Anträge der Fraktionen
- 12.1. Aqua Magica GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.05.2016
13. Ernennung des 2. stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löhne
14. Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1. Liegenschaftsangelegenheiten;
Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Schützenstraße
15. Auftragsvergaben
16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.
Löhne, den 25. Mai 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.06.2016 und der 22.06.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 25.05.2016, Nr. 13/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 078 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 079 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 080 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Bauleitplanung Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 081 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 5 |
| 082 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2016 | Seite 5 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|---------|
| 083 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 8 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 084 | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstausfalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001 | Seite 9 |
| 085 | Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 | Seite 10 |
| 086 | Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch /
Bebauungsplan der Innenentwicklung - | Seite 11 |
| 087 | Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ | |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

088 Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 02.06.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str.

Seite 15

Bekanntmachungen des Kreises Herford

078

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

079

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 18, Lfd. Nr. 108, S. 110/111 vom 02.05.2016) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/100_Bekanntmachungen/070_Amtsblatt/Amtsblatt2016/index.php

Herford, den 03.05.2016

gez. Jürgen Müller

Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

080

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 28.04.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ nach § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015.

Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Aufstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem anliegenden Plan (siehe Anlage 1) hervor.

Der Geltungsbereich der Änderung 2.16 ist in großen Teilen deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 4.47 „Parkhaus – Innenstadt“. Dieser wird im Einzelnen, beginnend im Nordosten, wie folgt begrenzt: Von der Ostgrenze des Flurstückes 689 (Martinsgang) mit dem Flurstück 736 nach Süden zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstückes 686, nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstückes 686 (Tribenstraße) (alle Flur 6), weiter entlang der Ostgrenze des abbiegenden Flurstückes 686, Flur 8 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstückes 636. Nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstückes 636, Flur 7 (Rennstraße) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 386. Nach Norden entlang der Ostgrenze des Flurstückes 386 (Alter Markt) bis zur Südgrenze des Flurstückes 750, Flur 6. Von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 750 (Gehrenberg) bis zur Ostseite des Flurstückes 750. Nach Norden entlang der Ostseite, dann der Nordseite des Flurstückes 750 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 197 (Flur 6). Vom Schnittpunkt mit dem Flurstück 197 senkrecht nach Süden zur Südseite des Flurstückes 750. In östlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 750, 736 (Brüderstraße) bis zum Anfangspunkt am Flurstück 689 (Flur 6) zurück. Alle Fluren gehören der Gemarkung Herford an.“

Mit der Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 wird das Ziel verfolgt, Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros sowie Sexdarbietungen, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution im Änderungsbereich auf Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung von 1990 auszuschließen.

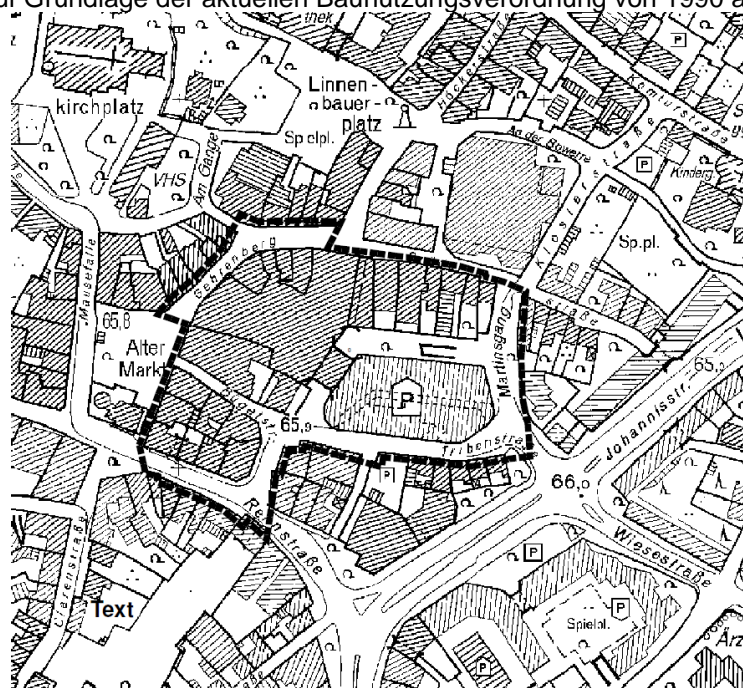


Abb. 1: Übersichtsplan mit Gebietsabgrenzung der Änderung Nr. 2.16 des Bebauungsplans Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“

Da die Grundzüge der Planung - hier vor allem die Umweltbelange - nicht berührt werden, wird Gebrauch vom vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemacht, womit auf die Umweltprüfung und damit frühzeitige Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behörden verzichtet wird. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die Ziele des vereinfachten Änderungsverfahrens wie folgt informiert.

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind in der Zeit vom 01.06.2016 bis einschließlich dem 15.06.2016 in einem Schaukasten der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung von den Mitarbeiter/-innen der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Folkers gern nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 05221/189-488.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ vom 28.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 09.05.2016

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

081

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014

1. Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford zum 31.12.2014, Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 beschlossen, den von der Rechnungsprüfung des Kreises Herford geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.212.419,41 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 14.080,49 € mit einem Betrag in Höhe von 13.302,50 € der Ausgleichsrücklage und einem Betrag in Höhe von 777,99 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) Entlastung für den Jahresabschluss zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wird während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule im Kreis Herford, Münsterkirchplatz 1, Raum 403, 32052 Herford, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herford, den 10.04.2016
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford
i. A. gez. Schwidde
VHS-Leiterin

082

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.414.631 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.111.681 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.250.225 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.005.680 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

0 €
40.790 €

§ 2
Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6
Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

2016	Allgemeine Verbandsumlage	Versorgungsumlage
	577.225,00 €	87.443,98 €
Bünde	124.238,28 €	18.820,89 €
Enger	56.135,24 €	8.503,94 €
Kultur Herford gGmbH	180.475,41 €	27.340,27 €
Hiddenhausen	53.948,76 €	8.172,71 €
Kirchlengern	43.925,10 €	6.654,23 €
Rödinghausen	26.590,23 €	4.028,16 €
Spenge	40.141,44 €	6.081,04 €
Vlotho	51.770,54 €	7.842,73 €

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 18.04.2016 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage und der Versorgungsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 28.04.2016 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines dieser Bekanntmachungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 4. Mai 2016

gez. Günther Berg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

083

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014

1. Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum 31.12.2014, Entlastung des
Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern hat in ihrer Sitzung am 24.11.2015 den Jahresabschluss 2014 des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum Stichtag 31.12.2014 gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 (1) GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 71.264,40 EUR in Höhe von 65.640,14 Euro der Ausgleichsrücklage im Übrigen in Höhe von 5.624,26 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	2.515.583,53 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.444.323,27 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.068,29 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.382.563,69 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	69.529,37 EUR

Bilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.591,08	1.1 Allgemeine Rücklage	571.975,19
1.2 Sachanlagen	550.526,44	1.3 Ausgleichsrücklage	223.159,58
1.3 Finanzanlagen	0,00	1.4 Jahresüberschuss	71.264,40
2. Umlaufvermögen	638.089,24	2. Sonderposten	0,00
		3. Rückstellungen	30.839,72
		4. Verbindlichkeiten	275.867,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	17.100,03
Bilanzsumme	1.190.206,76	Bilanzsumme	1.190.206,76

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 24.11.2015 über den Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bünde, den 04.05.2016

Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern
Der Verbandsvorsteher
gez. Berg

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

084

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 - SGV NRW 2023 i.V.m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde wird, sofern sie beruflich selbständig sind, auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von höchstens 40,00 € pro Stunde gewährt. Der Verdienstauffall ist auf den Zeitraum von Montag bis Freitag, für höchstens 10 Stunden pro Tag, begrenzt.

Für die erste zu entschädigende ½ Stunde wird der halbe Stundensatz der Verdienstauffallentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 30 Minuten liegt. Bei darüber hinausgehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung auf ¼ Stunden bzw. ½ Stunden aufgerundet.

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 12.05.2016
Koch
Bürgermeister

085

Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in monatlich	Unterrichts- minuten	(bisher) ab 01.08.2015	ab 01.08.2016	monatliche Veränderung
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung				
5 - 8 Kinder	45	25,20 €	25,30 €	0,10 €
9 - 12 Kinder	60	25,20 €	25,30 €	0,10 €
MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule / Schule		15,60 €	15,70 €	0,10 €
b) Einzelunterricht				
Einzelunterricht	30	64,60 €	65,40 €	0,80 €
Einzelunterricht	45	96,90 €	98,10 €	1,20 €
Einzelunterricht	60	129,20 €	130,80 €	1,60 €
c) Gruppenunterricht				
mit 2 Schüler/innen	45	50,00 €	50,50 €	0,50 €
mit 2 Schüler/innen	60	64,60 €	65,40 €	0,80 €
ab 3 Schüler/innen	45	35,80 €	36,10 €	0,30 €
ab 3 Schüler/innen	60	47,80 €	48,20 €	0,40 €
ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	27,50 €	27,60 €	0,10 €
d) Jeki / JeKits		20,00 €	23,00 €	3,00 €
e) Instrumentenkarussell	45	45,30 €	45,60 €	0,30 €
f) Ergänzungs- und Ensembleunterricht (sofern nicht gebührenfrei)				
aa) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. bis 19 Personen		13,80 €	13,90 €	0,10 €

bb) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. ab 20 Personen		7,60 €	7,70 €	0,10 €
--	--	--------	--------	--------

§ 3 „Gebührenschildner“ erhält folgende Fassung:

„Schuldner der Gebühren ist die Schülerin bzw. der Schüler. Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17.05.2016

Koch
Bürgermeister

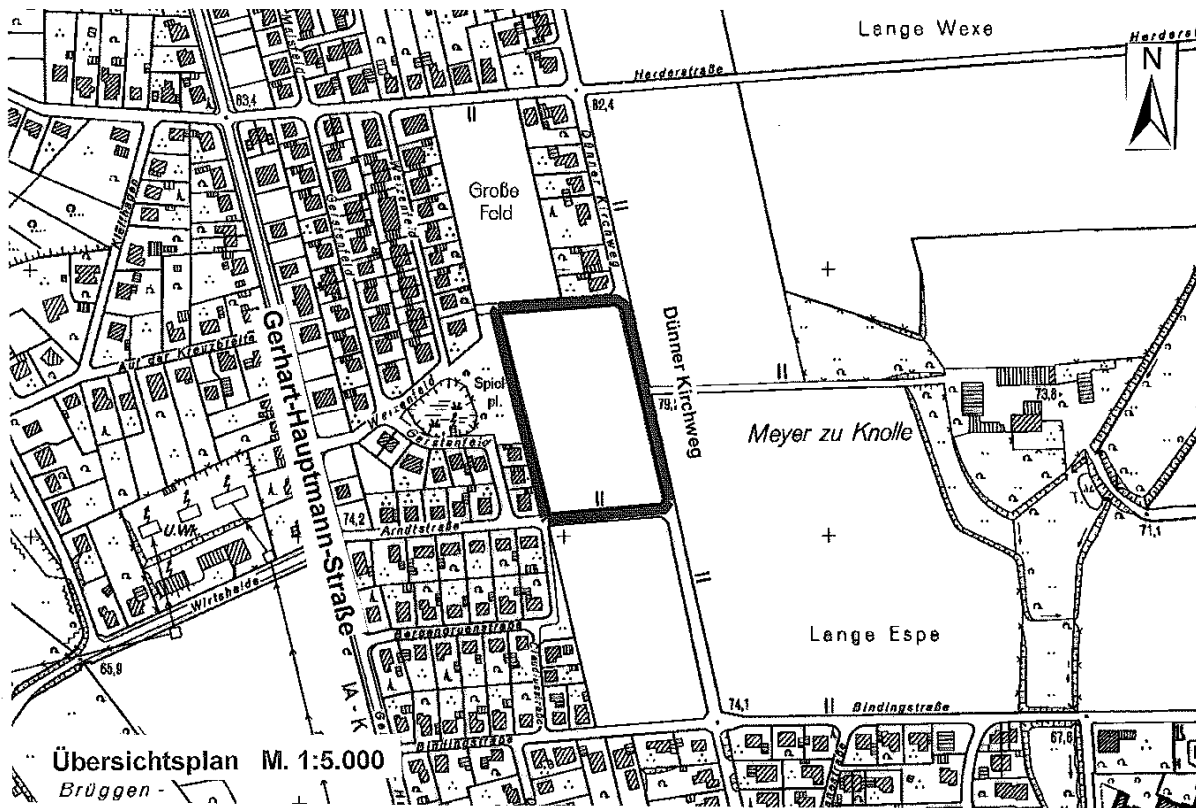
086

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Mai 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Berg

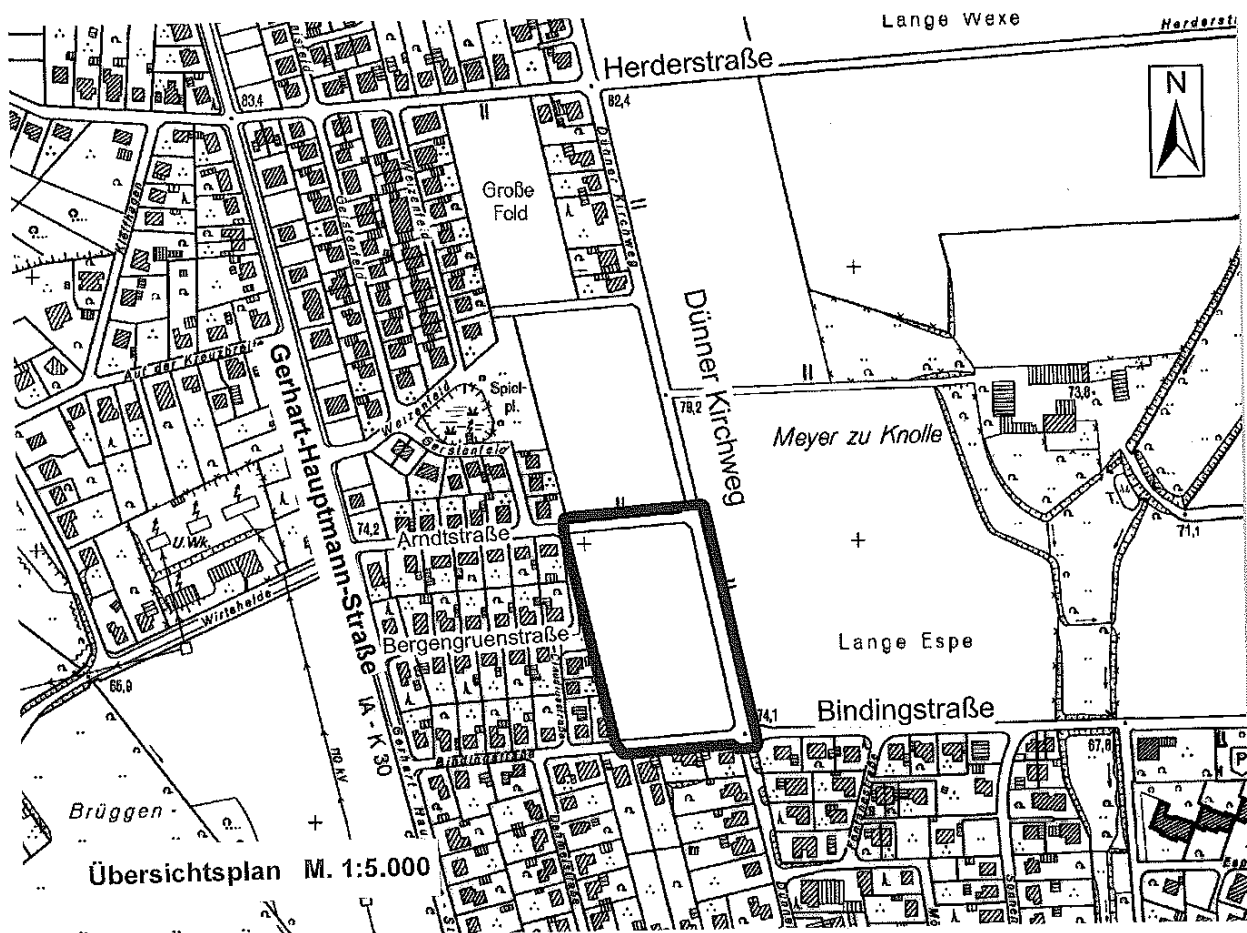
087

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“-Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch-

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 5) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 6) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Mai 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Berg

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

088

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 02.06.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41

Am **Donnerstag, dem 02.06.2016, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.
Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 20.04.2016
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.05.2016;
hier: "Resolution zur Solidarität mit den inhaftierten Ratskolleginnen und -kollegen sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in der Türkei"
- 2.2. Anträge der Fraktionen im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012-2021 (Fortschreibung 2016)
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (Fortschreibung 2016) in der Fassung der 1. Änderung
4. Festsetzung der Realsteuern zum 01.01.2016
hier: Erlass einer Hebesatz-Satzung
5. Zusammensetzung des Schulausschusses
6. Abspaltung des Geschäftsfelds „Steuerung Beteiligungen“ innerhalb der Westfalen Weser Energie-Gruppe
7. Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH
8. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 8.1. Planungs- und Umweltausschuss am 14.04.2016
- 8.1.1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne
 - a) Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Bürgerbeteiligung)
 - b) Satzungsbeschluss
- 8.2. Kulturausschuss am 27.04.2016
- 8.2.1. Beteiligung der Stadt Löhne an dem Projekt STOLPERSTEINE
- 8.2.2. Stadtbücherei Löhne
Änderung der Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei Löhne zum 01.07.2016
- 8.2.3. Volkshochschule Löhne
Änderung der Honorarordnung der VHS Löhne in § 2 Abs. 1 mit Wirkung zum 01.01.2017
9. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
10. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 20.04.2016
12. Anträge der Fraktionen
- 12.1. Aqua Magica GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.05.2016
13. Ernennung des 2. stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löhne
14. Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1. Liegenschaftsangelegenheiten;
Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Schützenstraße
15. Auftragsvergaben
16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.
Löhne, den 25. Mai 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.06.2016 und der 22.06.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 25.05.2016, Nr. 13/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 078 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 079 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 080 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Bauleitplanung Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 081 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 5 |
| 082 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2016 | Seite 5 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|---------|
| 083 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 8 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 084 | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstausfalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001 | Seite 9 |
| 085 | Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 | Seite 10 |
| 086 | Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - | Seite 11 |
| 087 | Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ | |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

088 Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 02.06.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str.

Seite 15

Bekanntmachungen des Kreises Herford

078

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

079

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford über die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Kreis Herford zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Amtsblatt Nr. 18, Lfd. Nr. 108, S. 110/111 vom 02.05.2016) bekannt gemacht wurde.

Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/100_Bekanntmachungen/070_Amtsblatt/Amtsblatt2016/index.php

Herford, den 03.05.2016

gez. Jürgen Müller

Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

080

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 28.04.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ nach § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015.

Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Aufstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Der genaue Änderungsbereich geht aus dem anliegenden Plan (siehe Anlage 1) hervor.

Der Geltungsbereich der Änderung 2.16 ist in großen Teilen deckungsgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 4.47 „Parkhaus – Innenstadt“. Dieser wird im Einzelnen, beginnend im Nordosten, wie folgt begrenzt: Von der Ostgrenze des Flurstückes 689 (Martinsgang) mit dem Flurstück 736 nach Süden zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstückes 686, nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstückes 686 (Tribenstraße) (alle Flur 6), weiter entlang der Ostgrenze des abbiegenden Flurstückes 686, Flur 8 bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstückes 636. Nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstückes 636, Flur 7 (Rennstraße) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 386. Nach Norden entlang der Ostgrenze des Flurstückes 386 (Alter Markt) bis zur Südgrenze des Flurstückes 750, Flur 6. Von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 750 (Gehrenberg) bis zur Ostseite des Flurstückes 750. Nach Norden entlang der Ostseite, dann der Nordseite des Flurstückes 750 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 197 (Flur 6). Vom Schnittpunkt mit dem Flurstück 197 senkrecht nach Süden zur Südseite des Flurstückes 750. In östlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 750, 736 (Brüderstraße) bis zum Anfangspunkt am Flurstück 689 (Flur 6) zurück. Alle Fluren gehören der Gemarkung Herford an.“

Mit der Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 wird das Ziel verfolgt, Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros sowie Sexdarbietungen, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution im Änderungsbereich auf Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung von 1990 auszuschließen.

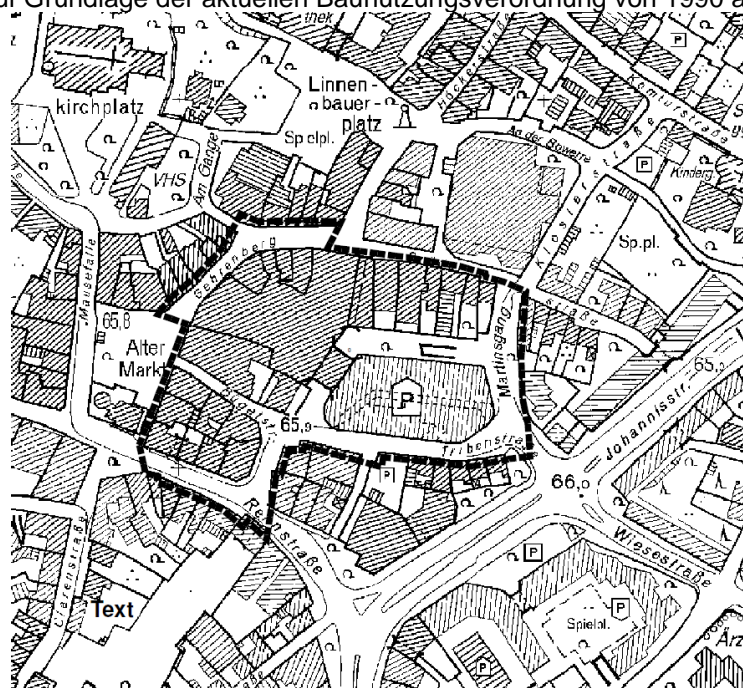


Abb. 1: Übersichtsplan mit Gebietsabgrenzung der Änderung Nr. 2.16 des Bebauungsplans Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“

Da die Grundzüge der Planung - hier vor allem die Umweltbelange - nicht berührt werden, wird Gebrauch vom vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemacht, womit auf die Umweltprüfung und damit frühzeitige Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behörden verzichtet wird. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die Ziele des vereinfachten Änderungsverfahrens wie folgt informiert.

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind in der Zeit vom 01.06.2016 bis einschließlich dem 15.06.2016 in einem Schaukasten der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung von den Mitarbeiter/-innen der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Folkers gern nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer 05221/189-488.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“ vom 28.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 09.05.2016

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford

081

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014

1. Jahresabschluss der Volkshochschule im Kreis Herford zum 31.12.2014, Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 beschlossen, den von der Rechnungsprüfung des Kreises Herford geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.212.419,41 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 14.080,49 € mit einem Betrag in Höhe von 13.302,50 € der Ausgleichsrücklage und einem Betrag in Höhe von 777,99 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) Entlastung für den Jahresabschluss zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wird während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule im Kreis Herford, Münsterkirchplatz 1, Raum 403, 32052 Herford, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herford, den 10.04.2016
Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford
i. A. gez. Schwidde
VHS-Leiterin

082

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 7 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford in der Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.414.631 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.111.681 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.250.225 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	3.005.680 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

0 €
40.790 €

§ 2
Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6
Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

2016	Allgemeine Verbandsumlage	Versorgungsumlage
	577.225,00 €	87.443,98 €
Bünde	124.238,28 €	18.820,89 €
Enger	56.135,24 €	8.503,94 €
Kultur Herford gGmbH	180.475,41 €	27.340,27 €
Hiddenhausen	53.948,76 €	8.172,71 €
Kirchlengern	43.925,10 €	6.654,23 €
Rödinghausen	26.590,23 €	4.028,16 €
Spenge	40.141,44 €	6.081,04 €
Vlotho	51.770,54 €	7.842,73 €

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,- € betragen.

Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 18.04.2016 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage und der Versorgungsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 28.04.2016 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines dieser Bekanntmachungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 4. Mai 2016

gez. Günther Berg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

083

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014

1. Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum 31.12.2014, Entlastung des
Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern hat in ihrer Sitzung am 24.11.2015 den Jahresabschluss 2014 des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum Stichtag 31.12.2014 gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 (1) GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 71.264,40 EUR in Höhe von 65.640,14 Euro der Ausgleichsrücklage im Übrigen in Höhe von 5.624,26 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	2.515.583,53 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.444.323,27 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.068,29 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.382.563,69 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	69.529,37 EUR

Bilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.591,08	1.1 Allgemeine Rücklage	571.975,19
1.2 Sachanlagen	550.526,44	1.3 Ausgleichsrücklage	223.159,58
1.3 Finanzanlagen	0,00	1.4 Jahresüberschuss	71.264,40
2. Umlaufvermögen	638.089,24	2. Sonderposten	0,00
		3. Rückstellungen	30.839,72
		4. Verbindlichkeiten	275.867,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	17.100,03
Bilanzsumme	1.190.206,76	Bilanzsumme	1.190.206,76

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 24.11.2015 über den Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bünde, den 04.05.2016

Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern
Der Verbandsvorsteher
gez. Berg

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

084

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 - SGV NRW 2023 i.V.m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde wird, sofern sie beruflich selbständig sind, auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von höchstens 40,00 € pro Stunde gewährt. Der Verdienstauffall ist auf den Zeitraum von Montag bis Freitag, für höchstens 10 Stunden pro Tag, begrenzt.

Für die erste zu entschädigende ½ Stunde wird der halbe Stundensatz der Verdienstauffallentschädigung auch dann gezahlt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme unter 30 Minuten liegt. Bei darüber hinausgehenden Einsatzzeiten werden diese für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung auf ¼ Stunden bzw. ½ Stunden aufgerundet.

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016 zur Satzung der Stadt Bünde über den Ersatz des Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbständige beruflich tätig sind vom 18.12.2001 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 12.05.2016
Koch
Bürgermeister

085

Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in monatlich	Unterrichts- minuten	(bisher) ab 01.08.2015	ab 01.08.2016	monatliche Veränderung
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung				
5 - 8 Kinder	45	25,20 €	25,30 €	0,10 €
9 - 12 Kinder	60	25,20 €	25,30 €	0,10 €
MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule / Schule		15,60 €	15,70 €	0,10 €
b) Einzelunterricht				
Einzelunterricht	30	64,60 €	65,40 €	0,80 €
Einzelunterricht	45	96,90 €	98,10 €	1,20 €
Einzelunterricht	60	129,20 €	130,80 €	1,60 €
c) Gruppenunterricht				
mit 2 Schüler/innen	45	50,00 €	50,50 €	0,50 €
mit 2 Schüler/innen	60	64,60 €	65,40 €	0,80 €
ab 3 Schüler/innen	45	35,80 €	36,10 €	0,30 €
ab 3 Schüler/innen	60	47,80 €	48,20 €	0,40 €
ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	27,50 €	27,60 €	0,10 €
d) Jeki / JeKits		20,00 €	23,00 €	3,00 €
e) Instrumentenkarussell	45	45,30 €	45,60 €	0,30 €
f) Ergänzungs- und Ensembleunterricht (sofern nicht gebührenfrei)				
aa) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. bis 19 Personen		13,80 €	13,90 €	0,10 €

bb) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. ab 20 Personen		7,60 €	7,70 €	0,10 €
--	--	--------	--------	--------

§ 3 „Gebührenschildner“ erhält folgende Fassung:

„Schuldner der Gebühren ist die Schülerin bzw. der Schüler. Gebührenschildner sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 22. Änderungssatzung vom 17.05.2016 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 17.05.2016

Koch
Bürgermeister

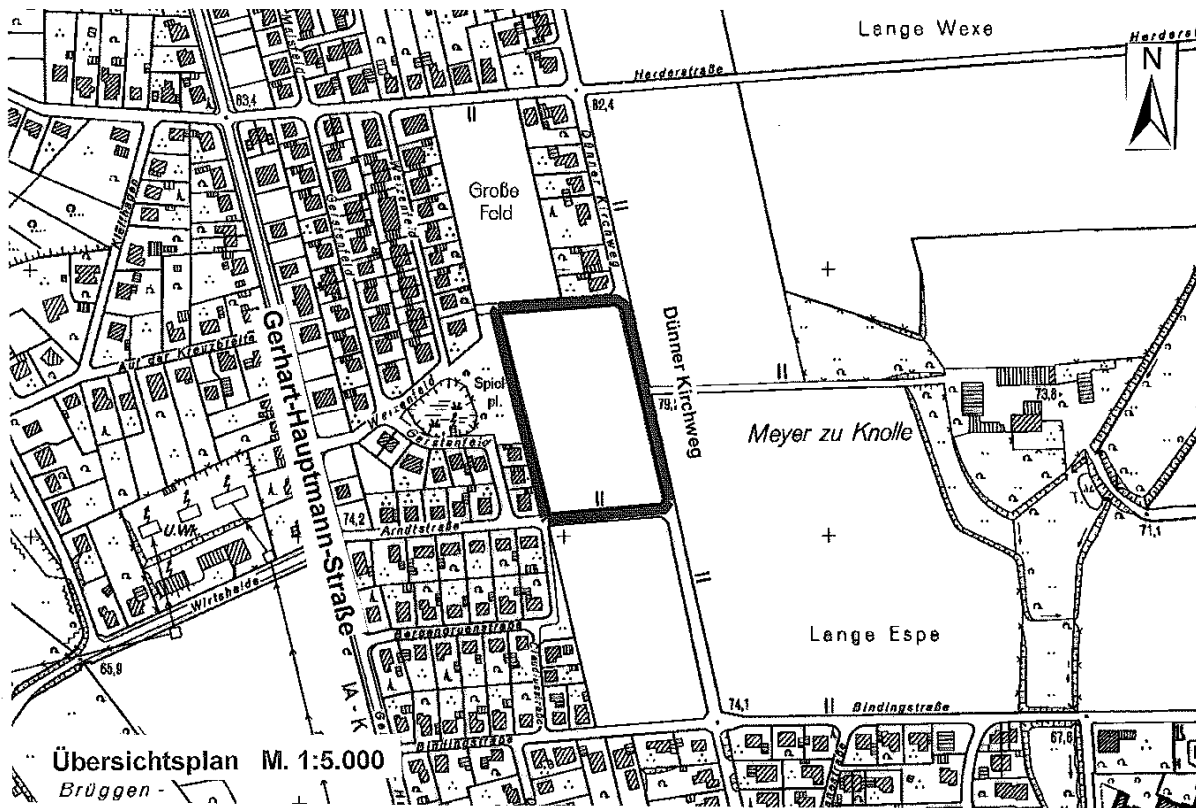
086

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Mai 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Berg

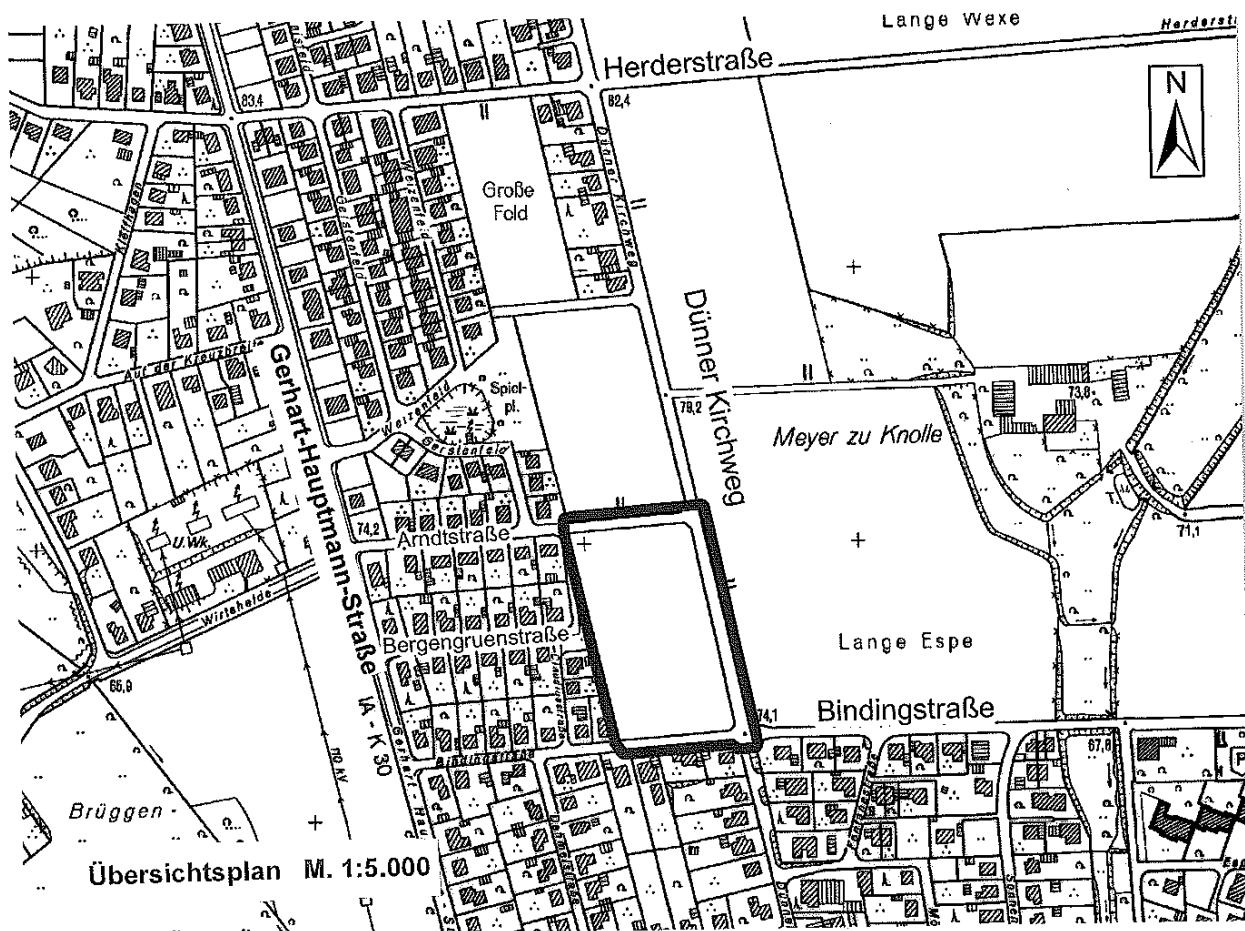
087

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“-Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch-

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 5.000) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird die vorgenannte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan und die Begründung können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 5) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 6) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 18. Mai 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Berg

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

088

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 02.06.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41

Am **Donnerstag, dem 02.06.2016, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.
Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 20.04.2016
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.05.2016;
hier: "Resolution zur Solidarität mit den inhaftierten Ratskolleginnen und -kollegen sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in der Türkei"
- 2.2. Anträge der Fraktionen im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012-2021 (Fortschreibung 2016)
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (Fortschreibung 2016) in der Fassung der 1. Änderung
4. Festsetzung der Realsteuern zum 01.01.2016
hier: Erlass einer Hebesatz-Satzung
5. Zusammensetzung des Schulausschusses
6. Abspaltung des Geschäftsfelds „Steuerung Beteiligungen“ innerhalb der Westfalen Weser Energie-Gruppe
7. Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH
8. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 8.1. Planungs- und Umweltausschuss am 14.04.2016
- 8.1.1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne
 - a) Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Bürgerbeteiligung)
 - b) Satzungsbeschluss
- 8.2. Kulturausschuss am 27.04.2016
- 8.2.1. Beteiligung der Stadt Löhne an dem Projekt STOLPERSTEINE
- 8.2.2. Stadtbücherei Löhne
Änderung der Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei Löhne zum 01.07.2016
- 8.2.3. Volkshochschule Löhne
Änderung der Honorarordnung der VHS Löhne in § 2 Abs. 1 mit Wirkung zum 01.01.2017
9. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
10. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 20.04.2016
12. Anträge der Fraktionen
- 12.1. Aqua Magica GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.05.2016
13. Ernennung des 2. stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Löhne
14. Liegenschaftsangelegenheiten
- 14.1. Liegenschaftsangelegenheiten;
Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Schützenstraße
15. Auftragsvergaben
16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.
Löhne, den 25. Mai 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.06.2016 und der 22.06.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.